



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 230

22. Mai 2024

913-B

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, Fassung 2024, RStO 12/24

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 25. April 2024, Az. 49-43415-2-2-5

Regierungen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

¹Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012“ (RStO 12) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet und liegen nun als „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012/Fassung 2024“ (RStO 12/24) vor. ²Im Zuge der Anwendung der RStO 12 wurden Erfahrungen gesammelt und in Forschungsprojekten neue und zu aktualisierende Erkenntnisse gewonnen, die Änderungen in der Anwendung der RStO 12 erforderlich machten. ³Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen und Korrekturen sowie die Aufnahme von dimensionierungsrelevanten Änderungen anderer Regelwerke. ⁴Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die RStO 12 in der Fassung 2024 nun mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 2/2024 bekanntgegeben.

2. Anwendung

- 2.1 ¹Die RStO 12/24 sind künftig bei neuen Straßenplanungen im Zuge von Bundes- und Staatsstraßen sowie der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. ²Die in fortgeschrittenem Planungsstand (genehmigter Vorentwurf), in der Vergabe oder im Bau befindlichen Maßnahmen müssen nicht umgestellt werden.
- 2.2 Im Einzelnen wird auf das vorgenannte ARS Nr. 2/2024 verwiesen.
- 2.3 Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird die Anwendung der RStO 12/24 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden empfohlen.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 4. März 2013 (AllMBl. 2013, S. 135) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die gedruckte Fassung der RStO 12/24 ist erhältlich beim FGSV Verlag GmbH,
Wesselinger Straße 15–17, 50999 Köln.

Dr. Thomas Gruber
Ministerialdirektor

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2024

**Bundesministerium für
Digitales und Verkehr**
StB 25/7182.8/3860853

Bonn, den 30. Januar 2024

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2024
Sachgebiet 4.2: Straßenbefestigungen;
Bemessung, Standardisierung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von
Verkehrsflächen, Ausgabe 2012/Fassung 2024 (RStO 12/24)**

- Bezug: 1. ARS Nr. 30/2012 vom 20. 12. 2012;
Az.: StB 27/7182.8/3/01852046 (Richtlinien für die Standardisierung
des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12))
2. ARS Nr. 27/2020 vom 11. 12. 2020;
Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-20/27/3426018 (RStO 12 – Korrekturen und
Ergänzungen)

I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 30/2012 wurden die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012“ (RStO 12), eingeführt. Im Jahr 2020 wurden mit dem ARS Nr. 27/2020 Korrekturen und Ergänzungen an den RStO 12 bekannt gegeben.

Im Zuge der Anwendung der RStO 12 wurden Erfahrungen gesammelt und in Forschungsprojekten neue und zu aktualisierende Erkenntnisse gewonnen, die Änderungen in der Anwendung der RStO 12 erforderlich machen. Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen und Korrekturen sowie die Aufnahme von dimensionsrelevanten Aktualisierungen anderer Regelwerke. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012/Fassung 2024“ (RStO 12/24) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet worden.

Gegenüber den RStO 12 werden die folgenden wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen umgesetzt:

- Explizite Hinweise auf die Berücksichtigung nachhaltigen Handelns bei der Dimensionierung von Straßenbefestigungen.
- Aufnahme von bitumendominanten gebundenen Schichten in Kaltbauweise, Asphaltfundationsschichten im Heißeinbau und selbsterhärtenden-Tragschichten.
- Tabelle 4: Änderung der Belastungsklasse in der Zeile 1 von Bk3,2 bis Bk10 auf Bk32 bis Bk100. Präzisierung der Verkehrsarten sowie Erweiterung der Tabelle um zwei Zeilen für Verkehrsarten „Pkw-Verkehr einschließlich einem erwarteten Schwerverkehrsanteil (vorrangig im BAB-Netz)“ und „Überfahrbare Gehwege auf BAB-Rastanlagen“.
- Hinweis auf die Bedeutung des Fahrstreifenbreitenfaktors.
- Der Anhang 1 wird als Kapitel 2.7 aufgenommen. Die Bedeutung der Berechnung von B-Zahl ist grundlegend für die Anwendung der RStO und sollte daher in den Textteil aufgenommen werden.
- In der Tafel 1 (Zeile 4, Bk1,0) wird die Dicke der Frostschuttschicht 21 cm gestrichen.
- In der Tafel 6 wird für den Bau von Rad- und Gehwegen der Mindestverformungsmodul der ungebundenen Trag- oder Frostschuttschicht von 80 MPa auf 100 MPa angehoben, sofern die Befahrung mit Kraftfahrzeugen nicht erfolgen kann.
- Der Anhang 2 „Beispiele“ wird in eine separate Beispielsammlung (FGSV-Nr. 499/1: Beispielsammlung zu den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) ausgelagert.
- Einarbeitung von RStO-relevanten Änderungen, die sich in den Aktualisierungen der Regelwerke ergeben haben.
- Des Weiteren erfolgten redaktionelle Anpassungen.

II.

Im Zuge von Bundesstraßen bitte ich Bauweisen mit Pflasterdecke auch weiterhin grundsätzlich nicht anzuwenden. Sollen in Ortsdurchfahrten aus städtebaulichen oder anderen Rahmenbedingungen sowie bei Abstellflächen Bauweisen mit Pflasterdecke vorgesehen werden, bitte ich in der Belastungsklasse Bk3,2 nur Bauweisen entsprechend Tafel 3, Zeilen 4 bis 7 vorzusehen.

III.

Ich gebe die RStO 12 in der Fassung 2024 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RStO 12 in der Fassung 2024 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserslass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die RStO 12/24 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

IV.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 30/2012 (Bezug 1.) und Nr. 27/2020 (Bezug 2.) hebe ich auf.

Im Auftrag

Michael Puschel

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.